



Beginn 19.00 Uhr

Die Gemeindeversammlung von Altdorf
wird hiermit einberufen zur

Offenen Dorfgemeinde

auf Donnerstag, 17. November 2016, 19.00 Uhr

im Tellspielhaus Altdorf, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2016
2. Orientierungen
3. Gesamterneuerungswahlen für die zweijährige Amtsdauer 2017/18, mit Amtsantritt am 1.1.2017 für: Baukommission, Wasserkommission und Rechnungsprüfungskommission
4. Budget 2017 mit Festsetzung Steuerfuss
5. Einbürgerungen
6. Totalrevision der Dorfbachverordnung
7. Landerwerb von 39 m² als Zuwachs zum St. Josefsweg
8. Umfrage

Altdorf, im Oktober 2016

Gemeinderat Altdorf

Dr. Urs Kälin, Gemeindepräsident

Markus Wittum, Gemeindeschreiber

Sehr geehrte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Offenen Dorfgemeinde vom 17. November 2016 herzlich willkommen und freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden.

Gesamterneuerungswahlen für die zweijährige Amtsdauer 2017/18, mit Amtsantritt am 1.1.2017, für die gemäss der Gemeindeordnung vom 23. November 1995 an der Offenen Dorfgemeinde zu wählenden Behörden

Zu wählen sind folgende Behörden:

- Baukommission
- Rechnungsprüfungskommission
- Wasserkommission

Bei der Wasserkommission ist der Gemeinderat für den Wahlantrag an die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 7 lit. c der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf vom 24. Juni 1999). Die übrigen Behörden werden auf Antrag aus der Versammlungsmitte (Bevölkerung, Parteien) gewählt.

Die Behörden werden in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Baukommission

- Präsident/-in
- 4 Mitglieder

2. Rechnungsprüfungskommission

- Präsident/-in
- 6 Mitglieder

3. Wasserkommission

Gemäss nachstehendem Wahlantrag

Der Wasserkommission gehören ein Präsident bzw. eine Präsidentin und vier Mitglieder an. Das Präsidium und drei Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates gewählt. Das fünfte Kommissionsmitglied bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte (Art. 9 Abs. 1 Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf).

Die Wasserkommission setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

als Präsident:	Ruedi Müller, Techniker TS
als Mitglieder:	Herbert Gisler, eidg. dipl. Sanitärplaner Hansruedi Huwiler, Werkstoff-Ingenieur ETH Céline Huber, Juristin
von Amtes wegen:	Andreas Bossart, Mitglied des Gemeinderates

Ruedi Müller als Präsident und Céline Huber als Mitglied haben ihr Amt zur Verfügung gestellt und scheiden per Ende Jahr aus der Kommission aus. Das bisherige Mitglied Hansruedi Huwiler ist bereit, das Amt des Präsidenten der Wasserkommission zu übernehmen. Herbert Gisler ist seinerseits bereit, eine weitere Amtsdauer als Mitglied in der Wasserkommission tätig zu sein. Damit gilt es zwei Vakanzen zu schliessen. Der Gemeinderat schlägt dazu folgende Personen neu zur Wahl als Mitglied in die Wasserkommission vor:

- Rebekka Mattli, Musikerin MH und Juristin
- Alex Regli, dipl. Bauingenieur ETH

Wahlantrag des Gemeinderates für die Wasserkommission

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Wasserkommission für die kommenden zwei Jahre, d.h. für die Amtsdauer 2017/18, mit Amtsantritt 1.1.2017 entsprechend wie folgt zu wählen:

als Präsident: Hansruedi Huwiler, Werkstoff-Ingenieur ETH

als Mitglieder: Herbert Gisler, eidg. dipl. Sanitärplaner
Rebekka Mattli, Musikerin MH und Juristin
Alex Regli, dipl. Bauingenieur ETH

von Amtes wegen: ein noch zu bestimmendes Mitglied des Gemeinderates

Budget für das Jahr 2017 mit Festsetzung des Steuerfusses

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 36'486'100 und einem Gesamtertrag von CHF 37'109'900 sieht das Budget 2017 einen Ertragsüberschuss von CHF 623'800 vor. Berücksichtigt wurde eine Senkung des Steuerfusses von 97% auf 95%. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 1'139'000.

Das vorliegende Budget 2017 wurde in der Annahme erstellt, dass sich die Steuererträge weiterhin positiv entwickeln. Die Steuererträge für das kommende Jahr wurden auf den Hochrechnungen des laufenden Jahres mit einem zusätzlichen Anstieg von 2% berechnet. Auch bei den Quellensteuern können nachhaltig höhere Einnahmen verzeichnet werden.

Bei den Ausgaben führt neben den Pflegerestkosten auch die Einführung eines zusätzlichen Kindergartens zu höheren Kosten als im Vorjahr. Tiefer fallen hingegen wiederum die Zinskosten aus, da sich die Marktsituation nach wie vor auf sehr tiefem Niveau bewegt. Auch die Beiträge der Gemeinde Altdorf in den innerkantonalen Ressourcenausgleich sind aufgrund der Finanzstärke der anderen Gemeinden rückläufig.

Die Investitionsrechnung weist Nettoausgaben von CHF 1'139'000 auf. Als grösste Position kann hier die Sanierung des Tellspielhauses erwähnt werden. Neben verschiedenen Investitionen im Tiefbau ist auch ein Betrag für die Übernahme des Inventars der Höflistube sowie für den Ersatz des Parkleitsystems im Parkhaus Schützenmatte vorgesehen.

Die positiven Rechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre ermöglichten es, die Verschuldung der Gemeinde erheblich zu reduzieren sowie ein notwendiges Eigenkapital aufzubauen. Zusammen mit den positiven Einschätzungen bezüglich Steuerentwicklung beantragt der Gemeinderat Altdorf eine erneute Senkung des Steuerfusses um 2%-Punkte.

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2017 neu auf 95% und den Kapitalsteuersatz der juristischen Personen unverändert auf 0.01% festzusetzen.

Einbürgerungsgesuche

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung (Offene Dorf-gemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorf-gemeinde die nachfolgenden Gesuche zur Behandlung:

Maria Josephina Coumans

Maria Josephina Coumans, 1955, besitzt die niederländische Staatsbürgerschaft. Maria Josephina Coumans ist in den Niederlanden aufgewachsen und besuchte dort die Schule, die sie mit der Matura abschloss. Kurze Zeit später zog sie mit ihrem damaligen Partner in die Schweiz, zunächst nach Luzern. Nach dem Umzug arbeitete sie kurze Zeit als Pflegehelferin, widmete sich dann aber der Erziehung ihrer fünf Kinder. 1984 zog die Familie aufs Haldi und führte viele Jahre das dortige Gasthaus. Im Alter von 36 Jahren absolvierte sie dann noch eine KV-Lehre und später eine Weiterbildung zur Buchhalterin. Nach der Scheidung zog Maria Coumans nach Altdorf. Sie begann mit einem kleinen Pensum als Buchhalterin in der Stiftung Behindertenbetriebe Uri SBU und hatte daneben mehrere andere Arbeitsstellen. Seit sechs Jahren arbeitet sie mit einem 100%-Pensum in der SBU. Die Kinder von Maria Coumans leben alle in der Schweiz. In ihrer Freizeit ist sie gerne zu Hause, liest viel und verbringt fast jedes Wochenende und die Ferien mit ihrem Partner in ihrem Campingwagen am Neuenburger See.

Kim Van der Ven

Kim Van der Ven, 1998, besitzt die niederländische Staatsangehörigkeit. Kim Van der Ven hat den Kindergarten und die Primarschule in Altdorf besucht. Sie wechselte dann in die Oberstufe Altdorf, wo sie die 2. Klasse wegen gesundheitlichen Problemen wiederholen musste. 2015 erlangte sie den Realschulabschluss. Zur Zeit absolviert sie ein Praktikum im Seniorenzentrum Mülimatt in Oberwil bei Zug. Im nächsten Jahr möchte sie noch ein freiwilliges Sozialjahr beginnen und danach eine Ausbildung als Fachangestellte Gesundheit absolvieren. In ihrer Freizeit trifft sich Kim Van der Ven mit ihren Freudinnen, spielt Volleyball oder geht zum Bowling.

Vivien Czekalla

Vivien Czekalla, 1994, besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Vivien Czekalla ist in Darmstadt geboren und 1995 im Alter von eineinhalb Jahren in die Schweiz gekommen. Sie hat den Kindergarten und die Primarschule in Flüe-

len besucht, danach wechselte sie ins Kollegium Altdorf, wo sie 2012 die Matura erlangte. Aufgrund ihrer Zuneigung zu Tieren begann sie das Studium der Veterinärmedizin in Zürich, musste jedoch bald feststellen, dass das Studium wenig mit ihren Vorstellungen zu tun hatte. So hat sie das Studium nach zwei Jahren abgebrochen und begann 2014 ein Jus-Studium in Luzern, welches ihr gut gefällt. Für die Zukunft kann sie sich eine Arbeit bei der Polizei oder anderen staatlichen Justizorganen vorstellen. In ihrer Freizeit treibt sie viel Sport. Sie reitet, joggt, wandert und nutzt viele weitere Sportangebote der Uni Luzern. Zudem verbringt sie Zeit mit dem Familienhund und den Pferden im Reitstall, wo sie seit Jahren eine sog. Reitbeteiligung hat.

Ana Catarina und Luis Carlos Teixeira Rodrigues

Ana Catarina, 1991, und Luis Carlos Teixeira Rodrigues, 2001, besitzen die portugiesische Staatsbürgerschaft. Ana Catarina Teixeira Rodrigues besuchte in Portugal die 1. bis 5. Klasse. Nach dem Umzug in die Schweiz wurde sie, da sie kein Deutsch sprach, in die 3. Klasse eingeschult. Sie absolvierte die Primarschule und anschliessend die Realschule. Sie begann dann eine Lehre als Detailhandelsassistentin bei der Migros. Der Lehrvertrag wurde jedoch nach einem halben Jahr aufgelöst. Danach arbeitete sie drei Jahre im Coop Pronto. Es folgte eine einjährige Ausbildung zur Kosmetikerin. Diese Ausbildung schloss sie 2013 ab. Seit dem 1. Mai 2016 führt sie den Bahnhofkiosk in Flüelen. In ihrer Freizeit trifft sie sich mit Kolleginnen oder geht in den Ausgang. Luis Carlos Teixeira Rodrigues war erst einen Monat alt, als er mit seiner Mutter und seiner Schwester in die Schweiz einreiste. Er besuchte hier zwei Jahre den Kindergarten und anschliessend die Primarschule. Inzwischen ist er in der 3. Klasse der Oberstufe und beginnt mit der Lehrstellensuche. Er möchte gerne Logistiker werden, hat aber auch als Maurer und als Schreiner geschnuppert. In seiner Freizeit trifft er sich gerne mit seinen Kollegen und spielt Fussball. Früher war er Mitglied im FC Altdorf.

Arief und Diah Suherman mit den Kindern Alvian und Vanessa

Arief, 1978, seine Ehefrau Diah Suherman, 1976, und ihre Kinder Alvian, 1999, und Vanessa, 2002, besitzen die indonesische Staatsangehörigkeit. Arief Suherman ist in Indonesien aufgewachsen und hat dort die Schule besucht. 1985 ist seine Mutter in die Schweiz gereist und hat hier einen Schweizer geheiratet. Zehn Jahre später folgte Arief Suherman seiner Mutter und begann hier, in der Gastronomie zu arbeiten. Er war in diversen Restaurants und Hotels in Nidwalden und Uri tätig. Seit 2010 hat er eine feste Stelle im Bahnhofbuffet Andermatt, wo er als Koch angestellt ist. Diah Suherman ist ebenfalls in Indonesien aufgewachsen. Nach dem Schulbesuch arbeitete sie in einem Büro. Ihren Mann, mit dem sie bereits zusammen zur Schule gegangen war, heiratete sie 1997 und zog dann ebenfalls in die Schweiz. Zunächst hat sie sich der Erziehung der Kinder gewidmet, die 1999 und 2002 auf die Welt kamen. Seit 2004 ist sie als Reinigungskraft tätig. In ihrer Freizeit kochen Arief und Diah Suherman gerne. Zudem organisieren sie regelmässig Treffen mit anderen Indonesierinnen und Indonesiern, um sie bei der Integration in der Schweiz zu unterstützen. Das Ehepaar kocht auch für Feste und Anlässe, Diah Suherman ist bekannt für ihre Frühlingsrollen, die sie in der eigenen Küche zubereitet und bei verschiedenen Anlässen verkauft. Der 16-jährige Alvian ist in Altdorf geboren und hat hier den Kindergarten, die Primarschule und die Oberstufe besucht. 2015 hat er eine Lehre als Fachmann Betriebsunterhalt bei

der Baldini AG begonnen. Er ist ausgesprochen musikalisch, spielt Eufonium, Tuba und Sousafon und ist aktiv in der Jugendmusik Altdorf, der Feldmusik Altdorf und der Brassband Schattdorf. Ausserdem ist Alvian Junior-Coach im Midnight Point Uri. Die 14-jährige Vanessa ist ebenfalls in Altdorf geboren und hat hier den Kindergarten und die Primarschule besucht. Aktuell besucht sie die 9. Klasse der Oberstufe. Sie möchte gerne Fachangestellte Gesundheit werden und fängt jetzt an, sich für entsprechende Lehrstellen zu bewerben. Auch Vanessa ist musikalisch, sie spielt ebenfalls Eufonium. Ausserdem spielt sie Handball. Sie besucht das Midnight Point Uri und geht mit den Kolleginnen in den Ausgang.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

Totalrevision der Dorfbachverordnung

Worum geht es?

Der Dorfbach übernimmt für die Gemeinde Altdorf, ihre Bevölkerung sowie für einige wenige Nutzungsberechtigten vielfältige Funktionen. Seine Nutzung und Erhaltung sind derzeit in einer Verordnung aus dem Jahr 1905 geregelt. Die Totalrevision derselben stellt die veraltete und lückenhafte Verordnung auf eine rechtlich solide und den aktuellen Bedürfnissen entsprechende Basis. Unter anderem werden in der neuen Fassung die Verantwortlichkeiten und die Pflichten der Nutzer klar definiert. Auch eine nutzer-gerechte Finanzierung von Unterhalt und Betrieb sowie eine neue Konzessionsregelung werden darin festgelegt.

Der ausführliche Bericht zur vorgelegten DBV kann im Internet unter News oder bei der Bauabteilung der Gemeinde eingesehen werden.

Ausgangslage

Die geltende Dorfbachverordnung (DBV) der Gemeinde Altdorf stammt aus dem Jahre 1905. Inzwischen hat sich nicht nur das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld stark gewandelt. Auch der rechtliche Rahmen hat sich verändert. So sind unter anderem auf Bundes- und Kantonsebene neue Gesetze entstanden, die in der DBV aufgegriffen werden müssen. Eine Totalrevision der DVB drängt sich auf, um den neuen Verhältnissen gerecht zu werden.

Gemeinderat und Wasserkommission haben sich dieser Revision angenommen. Die neue Verordnung definiert die Verantwortlichkeiten und Organisation der involvierten Parteien, legt Normen betreffend Wasserführung sowie den Zweck der Verordnung fest und regelt die Nutzung des Dorfbachs. Verschiedene Artikel behandeln dabei die Konzessionsvergabe, die Pflichten der Nutzungsberechtigten sowie die Entrichtung von Unterhaltsbeiträgen.

Prozess und Vernehmlassung

Die erste Fassung der totalrevidierten DBV legte der Gemeinderat am 19. November 2015 der Gemeindeversammlung vor. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbür-

ger wiesen die Vorlage zurück und verpflichteten den Gemeinderat, die Verordnung zu straffen und rechtlich zu überprüfen.

Die nun vorliegende, überarbeitete Fassung hat diese Anliegen aufgenommen. Sie lehnt sich an das Bundesrecht und das kantonale Recht an, die sich ausführlich mit Wasserbau, Gewässerunterhalt, Gewässerschutz und mit der Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von Energie befassen. Die DBV verzichtet jedoch auf Wiederholungen aus dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht und beschränkt sich auf die Regelung von Besonderheiten.

Der Gemeinderat hat ein breit abgestütztes Vernehmlassungsverfahren zur DBV durchgeführt und legt nun eine Verordnung vor, die den vorgebrachten Kritikpunkten so weit wie möglich Rechnung trägt.

Leistungen aus dem Dorfbach

Der Dorfbach ist ein 700 Jahre altes künstliches Gewässer, das aus dem Schächenbach gespeist wird. Vom EWA-Kraftwerk in Bürglen bis zum Urnersee bei Flüelen führt der Dorfbach auf 4,7 Kilometern rund 750 Liter Wasser in der Sekunde. Bis zum Schützengut verläuft er unterirdisch, anschliessend bis zum See in einem renaturierten Bachbett.

Die Nutzung des Dorfbachs hat sich über die Jahrzehnte stark verändert. Heute dient er der Gemeinde in vielfältiger Weise. Erwähnt seien die Entwässerung von Brunnen, Strassen und Plätzen. Daneben trägt er mit der Entwässerung des Bannwalds wesentlich zum Hochwasserschutz bei. Und im Bedarfsfall hält er ausreichend Löschwasser bereit. Darüber hinaus ist der Dorfbach im renaturierten Bereich ein Erholungsgebiet genau so wie Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Auch seine wirtschaftliche Nutzung liegt im Interesse der Gemeinde, soweit dies mit den übrigen Zielen vereinbar ist.

Neun private Unternehmen und Personen nutzen derzeit den Dorfbach. Sie betreiben sechs Kleinwasserkraftwerke, die fast 3 Millionen kWh Strom im Jahr produzieren. Weiter werden von privaten Nutzern jährlich über 700'000 Kubikmeter Wasser aus dem Kanal als Kühlwasser entnommen. Und für eine Fläche von rund 70'000 Quadratmeter dient ihnen der Dorfbach als Regenwasser-Entwässerung.

Finanzierung nach Nutzer- und Verursacherprinzip

Damit alle – Gemeinde, Bevölkerung und private Nutzungsberechtigte – von den Funktionen des Dorfbachs profitieren können, muss das System als Ganzes funktionieren. Die Gemeinde Altdorf wendet für Unterhalt und Betrieb des Dorfbachs jährlich rund 55'000 Franken auf. Die Totalrevision der Dorfbachverordnung schafft nun die Grundlagen für eine Finanzierung dieser Ausgaben im Nutzer- und Verursacherprinzip.

Dabei übernimmt die Gemeinde nach wie vor einen guten Teil der Kosten als Abgeltung für die Leistungen, die sie vom Dorfbach bezieht. Der restliche Aufwand für Unterhalt und Betrieb soll jedoch neu über Beiträge der Nutzungsberechtigten erfolgen. Bisher waren sie einzig zum Unterhalt der eige-

nen Anlagen, der direkt genutzten Abschnitte und dem Einlaufwerk in Bürglen (Anteil) verpflichtet.

Die Höhe der neuen Unterhaltsbeiträge für die Nutzungsberechtigten berücksichtigt das jeweilige Ausmass der Nutzung des Dorfbachs. Die Beiträge stehen in angemessenem Verhältnis zu den Erträgen, die aus der Wassernutzung erwirtschaftet werden können, und dienen dem Zweck eines gerechten Ausgleichs. Denn: Der Dorfbach ist eine öffentliche Anlage, die letztlich der Bevölkerung gehört. Wird sie durch Einzelne genutzt, ist eine Gegenleistung geschuldet. Bei den Beiträgen handelt es sich nicht um eine Abgabe, die mit dem Wasserzins vergleichbar ist. Für die Gemeinde entstehen durch sie keine Gewinne; vielmehr decken die Beiträge bloss einen Teil der Ausgaben, die der Dorfbach dem Gemeinwesen verursacht. Die Einnahmen werden zweckgebunden für den Unterhalt des Dorfbaches verwendet.

Neue Rechtsgrundlagen

Die bisherigen Nutzungsrechte am Dorfbach sind als wohlerworbene oder auch ehehafte Rechte zu verstehen. Letztere sind in der heutigen Rechtsordnung nicht mehr vorgesehen und daher auch nicht neu begründbar. Ihre Substanz soll aber gewährt bleiben.

Auch wenn mit der Inkraftsetzung der totalrevidierten Dorfbachverordnung die Ordnung von 1905 aufgehoben wird, bleiben die ehehaften Rechte der Räderwerkbesitzer gewahrt – allerdings mit zwei Neuerungen: Die Rechte werden in eine befristete Konzession von 50 Jahre überführt. Das ergibt sich aus der geltenden Rechtsordnung, die keine «ewigen» Konzessionen oder Rechte kennt. Zudem gelten auch für die Nutzungsberechtigten mit ehehaften Rechten die in der neuen DBV festgelegten Pflichten, sprich: Unterhaltslast und Unterhaltsbeitrag. Geschützt ist nur, aber immerhin, die Substanz der bisherigen Rechte.

Ausführlicher Bericht

Ein ausführlicher Bericht mit Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zur Dorfbachverordnung ist auf der Website der Gemeinde (www.altdorf.ch) bei den News abrufbar. Er kann zudem bei der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag Wasserkommission und Gemeinderat

Die Wasserkommission und der Gemeinderat beantragen der Offenen Dorfgemeinde, die total revidierte Dorfbachverordnung wie vorgeschlagen zu genehmigen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Wasserkommission und der Gemeinderat haben die Rechnungsprüfungskommission über die Erarbeitung der nun vorgelegten Verordnung informiert und dargelegt, wie die Kosten verursachergerecht auf die verschiedenen Nutzer aufgeteilt werden sollen.

Die Rechnungsprüfungskommission erachtet die erarbeitete Lösung als nachvollziehbar und fair gegenüber allen Beteiligten. Wir empfehlen daher den

Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Altdorf, die Totalrevision der Dorfbachverordnung zu genehmigen.

Für die Rechnungsprüfungskommission
Luzia Schuler, Präsidentin

Grenzbereinigung St. Josefsweg / Oberes Rossmätteli zwischen der Einwohnergemeinde Altdorf und der Stiftung Mariannhiller Missionare Altdorf

Die Stiftung Mariannhiller Missionare Altdorf beabsichtigt, auf der Parzelle L343.1201 die Gärtnerei abzubauen und die Parzelle mit drei Mehrfamilienhäusern zu überbauen. Die Erschliessung der geplanten Überbauung erfolgt ab dem St. Josefsweg. Bereits in Ausführung begriffen ist die Überbauung im unteren Rossmätteli.

Der St. Josefsweg wird ab dem Knoten St. Josefsweg / Utzigmattweg aufwärts auf einer Länge von ca. 100 Metern auf 4 Meter Breite ausgebaut. Diese Anpassungen fallen in die Zuständigkeit des Kantons. Um den Benutzerinnen und Benutzern in Zukunft auch auf dem obersten Teil des St. Josefswegs bis zum Neumühleweg eine Strasse mit einheitlicher Breite zur Verfügung zu stellen, soll die Verkehrsfläche auch in diesem Abschnitt angepasst werden. Gemäss Strassengesetz (StrG) haben die Einwohnergemeinden die Hoheit über die Gemeindestrassen. Diese sollen im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinde sein (Artikel 16 Absätze 1 und 2). Die vorgesehenen Korrekturen im obersten Teil des St. Josefswegs erfordern eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse. Dies kann durch den Abgang von 39 m² ab der Parzelle L343.1201 der Stiftung Mariannhiller Missionare Altdorf erreicht werden. Die abgehende Fläche von 39 m² soll der sich bereits heute im Verwaltungsvermögen der Einwohnergemeinde Altdorf befindlichen Strassenparzelle L326.1201 zuwachsen.

Die Übernahme von 39 m² ab der Parzelle L343.1201 der Stiftung Mariannhiller Missionare Altdorf erfolgt unentgeltlich. Im Gegenzug trägt die Einwohnergemeinde sämtliche Kosten für die Anpassung der Verkehrsfläche. Für die erforderlichen baulichen Massnahmen ist mit einmaligen Kosten von CHF 12'000.– zu rechnen.

Antrag des Gemeinderates

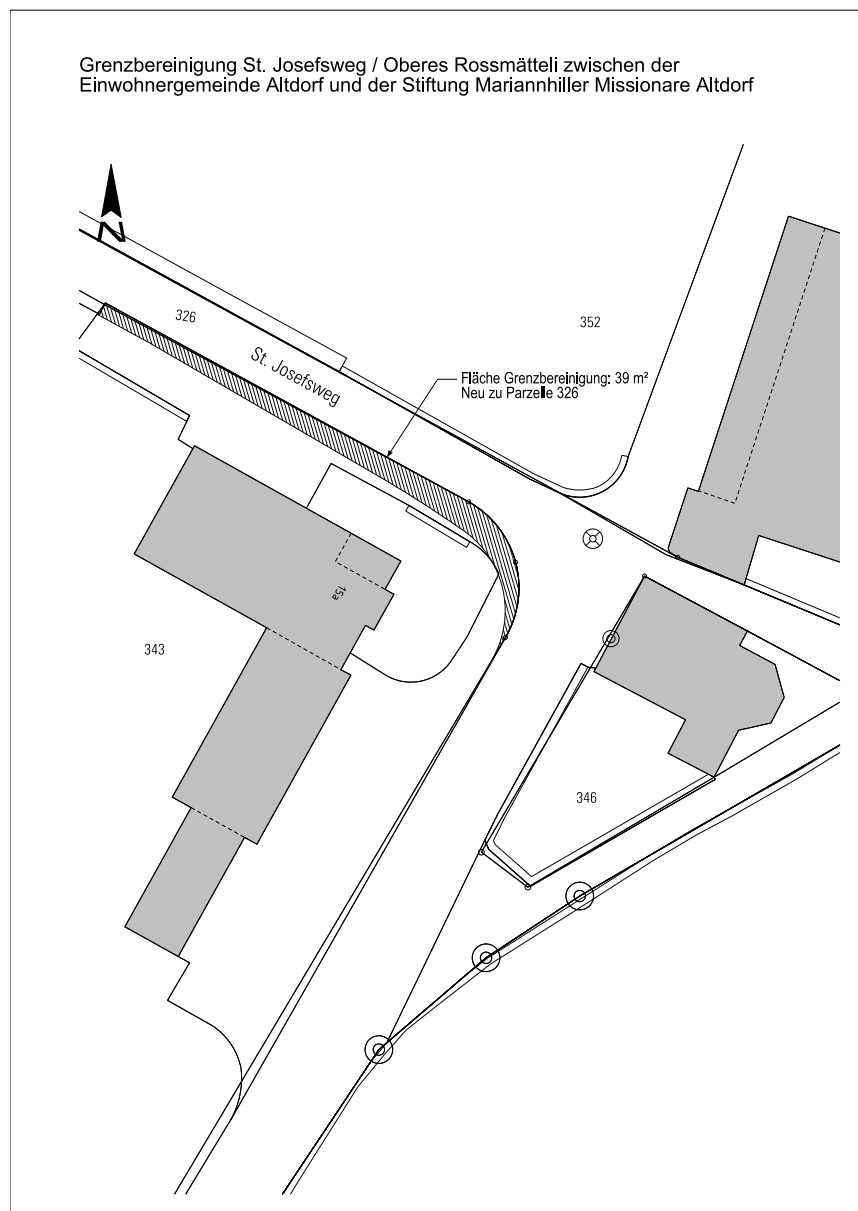
Der Gemeinderat beantragt der Offenen Dorfgemeinde, der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse im obersten Abschnitt des St. Josefswegs zuzustimmen. Das Ausmass der Landfläche von 39 m² versteht sich vorbehältlich der definitiven Grenzmutation nach Abschluss der Bauarbeiten.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die für die Bereinigung zu übertragene Fläche wird Teil des Verwaltungsvermögens der Gemeinde Altdorf. Gemäss Gemeindeordnung Art. 82 beschliesst die Offene Dorfgemeinde über die Übernahme von Verwaltungsvermögen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse im Bereich St. Josefsweg zuzustimmen.

Für die Rechnungsprüfungskommission
Luzia Schuler, Präsidentin



DORFBACHVERORDNUNG (DBV)

(vom 17. November 2016)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹ sowie in Ausführung des Wasserbaugesetzes (WBG)² und des Gewässernutzungsgesetzes (GNG)³,

beschliesst:

1. Kapitel: ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt:

- a) den Dorfbach so auszubauen und zu unterhalten, dass Gefährdungen für Menschen, für Tiere und von erheblichen Sachwerten möglichst vermieden werden;
- b) die Entwässerungsfunktion des Dorfbachs zu gewährleisten, namentlich für das Regenwasser und das Wasser aus öffentlichen Brunnen im Dorfkern und für das Hangwasser aus dem Bannwald;
- c) sicherzustellen, dass im Bedarfsfall genügend Löschwasser zur Verfügung steht;
- d) den Dorfbach als naturnahes Erholungsgebiet, als naturnaher Lebensraum für standort-typische Tiere und Pflanzen, als Fischlaichgewässer sowie als historisches Zeitzeugnis zu bewahren;
- e) den Dorfbach wirtschaftlich zu nutzen.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für den Dorfbach, soweit er sich auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Altdorf erstreckt.

² Für die Abschnitte, die auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Flüelen und Bürglen liegen, und für das Einlaufwerk in Bürglen gelten besondere Abmachungen mit diesen Gemeinden und mit dem Kanton Uri bzw. mit der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA).

Artikel 3 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten, namentlich das Wasserbaugesetz (WBG)⁴, das Gewässernutzungsgesetz (GNG)⁵, das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG)⁶, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)⁷, das Fischereirecht⁸ und das Reglement über den Schutz renaturierter Bäche in der unteren Urner Reussebene⁹.

¹ RB 1.1101

² RB 40.4101

³ RB 40.4101

⁴ RB 40.1211

⁵ RB 40.4101

⁶ SR 721.80

⁷ SR 814.20

⁸ Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0), kantonale Verordnung über die Fischerei (kFV; RB 40.3211)

⁹ RB 10.5116

2. Kapitel: **RECHTSNATUR UND BEGRIFFE**

Artikel 4 Rechtsnatur

¹ Der Dorfbach gilt als privates Gewässer im Sinne des GNG und des WBG.

² Die Gemeinde Altdorf ist Verfügungsberechtigt.

Artikel 5 Begriffe

¹ Soweit diese Verordnung Begriffe verwendet, die sich mit jenen des WBG oder des GNG decken, kommt ihnen hier und dort die gleiche Bedeutung zu.

² Das gilt namentlich für folgende Begriffe: Wasserbau, Gewässerunterhalt, Wasserbaukosten, Gewässerunterhaltskosten, Gewässernutzung, Verfügungsrecht.

3. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 6 Gemeinderat

¹ Im Rahmen des kantonalen Rechts beaufsichtigt der Gemeinderat den Vollzug dieser Verordnung. Er kann nähere Vorschriften in einem Reglement erlassen.

² Der Gemeinderat schliesst jene Verträge, die erforderlich sind, um diese Verordnung ordnungsgemäss zu vollziehen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

³ Er erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Verordnung ausdrücklich überträgt. Er begründet damit keine besondere Verantwortlichkeit oder Haftpflicht der Gemeinde.

Artikel 7 Wasserkommission

¹ Die Wasserkommission vollzieht diese Verordnung. Sie ist dabei zuständig, soweit das kantonale Recht oder diese Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Stelle zuständig erklärt.

² Wenn wichtige Gründe vorliegen und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, kann sie beim Vollzug im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen.

³ Sie hat den Bau und den Betrieb der konzidierten oder bewilligten Anlagen zu kontrollieren.

⁴ Die Nutzungsberechtigten und die Anstösser des Dorfbachs haben ihr den Zutritt zu den Werkanlagen und zum Ufer des Dorfbachs zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die Tätigkeiten der Wasserkommission begründen keine besondere Verantwortlichkeit oder Haftpflicht der Gemeinde.

4. Kapitel: **WASSERFÜHRUNG IM DORFBACH**

Artikel 8 Normale Wasserführung

Im Normalfall führt der Dorfbach 750 Liter Wasser pro Sekunde. Das entspricht der maximalen Wassermenge, die beim Einleitungswerk in Bürglen aus dem Schächen in den Dorfbach geleitet werden darf. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundesrechts, namentlich jene zu den Restwassermengen.¹⁰

Artikel 9 Verminderte Wasserführung

¹ Die Wasserkommission kann die normale Wasserführung des Dorfbachs vermindern, wenn besondere Umstände es rechtfertigen oder gebieten.

² Besondere Umstände sind insbesondere gegeben, wenn:

- a) starke Niederschläge oder allgemein hoher Wasserstand eine Hochwassergefahr in sich bergen;
- b) Massnahmen des Wasserbaus oder des Gewässerunterhalts die verminderte Wasserführung gebieten;
- c) die Kontrolle des Dorfbachs durchzuführen ist. Zu diesem Zweck führt die Wasserkommission in der Regel jährlich im Frühling und im Herbst einen sogenannten Dorfbachabschlag durch;
- d) ein Dritter darum ersucht, um namentlich Bauarbeiten vorzunehmen, die nicht zum Wasserbau oder zum Unterhalt am Dorfbach gehören. Entspricht die Wasserkommission dem Gesuch, hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die damit verbundenen Kosten und Ertragsausfälle zu übernehmen.

³ Die Wasserführung darf nur vorübergehend und nur dann vermindert werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Auf die Laichzeit der Fische ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

⁴ Unter Vorbehalt von Absatz 2 Buchstabe d ist die verminderte Wasserführung entschädigungslos hinzunehmen, soweit damit kein erheblicher Schaden verbunden ist.

Artikel 10 Erhöhte Wasserführung

¹ Die Wasserkommission kann die normale Wasserführung des Dorfbachs erhöhen, wenn:

- a) besondere Umstände das rechtfertigen oder gebieten; und
- b) der Kanton als Verfügungsberechtigter über den Schächenbach damit einverstanden ist.

² Die Wasserführung darf nur vorübergehend und nur dann erhöht werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Die erhöhte Wasserführung ist entschädigungslos hinzunehmen, soweit damit kein erheblicher Schaden verbunden ist.

¹⁰ siehe dazu Art. 29 ff. GSchG (SR 814.20)

Artikel 11 Aufgaben der Wasserkommission
a) bei der Wasserregulierung

¹ Die Wasserkommission reguliert und steuert die Wassermenge im Dorfbach. Sie sorgt im Einvernehmen mit dem Kanton dafür, dass die gewollte Wassermenge aus dem Schächenbach in den Dorfbach geleitet wird.

² Mit geeigneten Wassermessstationen kontrolliert sie ständig die eingeleitete Wassermenge. Sie zeichnet die Ergebnisse auf.

³ Sie kann diese Aufgaben mit einem Vertrag Dritten ganz oder teilweise übertragen.

Artikel 12 b) bei der Änderung der normalen Wasserführung

¹ Die Wasserkommission kündigt den Nutzungsberechtigten und den Anstössern die beabsichtigte verminderte oder erhöhte Wasserführung spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an. Dabei sind der Beginn und die Dauer der geänderten Wasserführung sowie deren mutmassliches Ausmass mitzuteilen.

² Vorbehalten bleiben dringliche Fälle, die die Wasserkommission zwingen, sofort zu handeln.

5. Kapitel: **NUTZUNG DES DORFBACHS**

1. Abschnitt: **Allgemeine Voraussetzungen**

Artikel 13 Grundsatz

Der Dorfbach darf nur genutzt werden, wenn die Nutzung nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen verletzt und wenn sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widerspricht.

Artikel 14 Wasserentnahme der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee

¹ Die Feuerwehr, der Zivilschutz und die Armee dürfen dem Dorfbach im Notfall und zu Übungszwecken ohne Bewilligung und gebührenfrei Wasser entnehmen.

² Wird Wasser zu Übungszwecken entnommen, muss die Wasserkommission vorgängig informiert werden. Auf den Lebensraum der Tiere im Dorfbach ist Rücksicht zu nehmen.

2. Abschnitt: **Konzession und Bewilligung**

Artikel 15 Grundsatz

¹ Wer den Dorfbach über den Gemeingebrauch hinaus nutzen will, braucht dazu, je nach der Art der Nutzung, eine Konzession oder eine Bewilligung (Nutzungsrecht) der Gemeinde. 10 SR 721.80

² Eine Bewilligung benötigt, wer den Dorfbach geringfügig und vorübergehende nutzen will, namentlich wer diesem:

- a) während längstens drei Monaten in bescheidenem Ausmass Wasser oder Wärme zuführen oder entnehmen will;
 - b) das nicht verschmutzte Abwasser von Strassen, Plätzen und Dächern einleitet.
- ³ Jede Nutzung des Dorfbachs, die darüber hinausgeht, erfordert eine Konzession. Dazu gehört namentlich die Nutzung der Wasserkraft, um Energie zu erzeugen.
- ⁴ Die Bewilligung des Kantons nach Artikel 17 Absatz 1 GNG bleibt vorbehalten.

Artikel 16 Zuständigkeit und Rechtsanspruch

¹ Die Wasserkommission erteilt die Bewilligungen, der Gemeinderat die Konzessionen. Liegen mehrere Gesuche für das gleiche Nutzungsrecht vor, gebührt demjenigen Gesuch der Vorzug, das dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient.

² Weder auf die Bewilligung noch auf die Konzession besteht ein Rechtsanspruch.

Artikel 17 Dauer

¹ Konzessionen und Bewilligungen sind ihrem Zweck entsprechend zu befristen.

² Konzessionen werden für höchstens fünfzig Jahre erteilt, Bewilligungen für höchstens zwanzig Jahre. Die Frist beginnt, sobald die Nutzung betrieben wird.

Artikel 18 Inhalt

¹ Die Konzession oder die Bewilligung nennt mindestens:

- a) die Person, der die Konzession oder die Bewilligung erteilt wird;
- b) den Umfang des verliehenen Nutzungsrechts;
- c) die Art der Nutzung;
- d) die Dauer der Konzession oder der Bewilligung und
- e) die wirtschaftlichen Gegenleistungen, die der Gemeinde zu erbringen sind.

² Die Konzession oder die Bewilligung kann mit geeigneten Auflagen und Bedingungen verknüpft werden, namentlich mit solchen über

- a) die Baufristen und die Finanzierung des geplanten Werks, die Haftpflichtversicherung, die Unterhaltspflicht;
- b) den Rückkauf, den Heimfall und die Beteiligung der Gemeinde am Unternehmen;
- c) den Rückbau nach dem Ablauf der Konzession.

Artikel 19 Verfahren

¹ Die Bestimmungen der Gewässernutzungsverordnung (GNV)¹¹ sind sinngemäss anzuwenden.

² Anstelle des Regierungsrats handelt bei Konzessionen der Gemeinderat und bei Bewilligungen die Wasserkommission.

³ Die Gemeinden Flüelen und Bürglen sowie die bisherigen Nutzungsberechtigten sind anzuhören, wenn sie von der nachgesuchten Nutzung des Dorfbachs in ihren Interessen betroffen sind.

¹¹ RB 40.4105

3. Abschnitt: **Pflichten des Nutzungsberechtigten**

Artikel 20 Im Allgemeinen

Der Nutzungsberechtigte hat sämtliche Leistungen, die er mit der Konzession oder der Bewilligung übernommen hat, fristgerecht und unaufgefordert zu erfüllen.

Artikel 21 Bau, Betrieb und Anpassung der Werkanlagen

¹ Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Werkanlagen, die zur Nutzung der Konzession oder der Bewilligung dienen, fristgerecht und ordnungsgemäss zu erstellen, dauernd in betriebsfähigem Zustand zu erhalten und zu betreiben.

² Bedingen Massnahmen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, namentlich solche zum Schutz gegen Hochwasser, dass die Werkanlagen angepasst werden, hat der oder die Nutzungsberechtigte das auf eigene Kosten zu tun.

Artikel 22 Duldungspflicht

¹ Wenn überwiegende öffentliche Interessen es gebieten, namentlich wenn besondere Umstände nach Artikel 9 gegeben sind oder wenn das Dorfbachwasser zu anderen öffentlichen Zwecken benötigt wird (etwa als Löschwasser bei aussergewöhnlicher Trockenheit), kann die Wasserkommission die verliehenen Nutzungsrechte vorübergehend einschränken.

² Diese Einschränkung der Nutzungsrechte ist entschädigungslos zu dulden, sofern sie nicht in wohlerworbene Rechte eingreift.

³ Artikel 11 Absatz 4 GNG bleibt vorbehalten.

4. Abschnitt: **Unterhaltslast und Unterhaltsbeiträge**

Artikel 23 Unterhaltslast und Unterhaltsbeiträge

¹ Nutzungsberechtigte, die den Dorfbach zur Ausnützung der Wasserkraft nutzen (Räderwerkbesitzer), haben:

- a) die wasserbaulichen Massnahmen und den Gewässerunterhalt für jenen Teil des Dorfbachs zu übernehmen, der ihnen zur Nutzung konzidiert ist (nutzbare Wasserstrecke). Davon ausgenommen sind jene Gewässerstrecken, die in Gemeindestrassen verlaufen. Der Konzessionsvertrag regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt möglichst die Parzellengrenzen, um die Unterhaltslast örtlich zu begrenzen. Die Nutzungsberechtigten erfüllen ihre Unterhaltungspflicht, indem sie entweder die entsprechenden Kosten tragen oder die entsprechenden Wasserbau- und Unterhaltsmassnahmen nach den Vorgaben der Wasserkommission selbst leisten.
- b) einen Unterhaltsbeitrag zu leisten an die Kosten, die die Gemeinde aufwendet, um den restlichen Teil des Dorfbachs und das Einleitungswerk beim Schä-

chenbach ordnungsgemäss auszubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Der jährlich geschuldete Unterhaltsbeitrag beträgt Fr. 220.– je Höhenmeter des genutzten Gefälles. Der Konzessionsvertrag regelt die Einzelheiten.

² Wer dem Dorfbach Wasser oder Wärme entzieht oder zuführt, hat dafür einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 2 Rappen pro Kubikmeter konzedierte bzw. bewilligte Menge zu bezahlen. Der Unterhaltsbeitrag bleibt sich gleich, unabhängig vom Verwendungszweck und unabhängig davon, ob der Nutzungsberechtigte das entzogene Wasser oder die entzogene Wärme dem Dorfbach wieder zuführt oder nicht. Beträgt die jährliche Nutzung weniger als 2500 m³, wird kein Unterhaltsbeitrag erhoben.

³ Wer das nicht verschmutzte Abwasser von Strassen, Plätzen und Dächern in den Dorfbach leitet, hat dafür einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 10 Rappen pro Quadratmeter der bewilligten Fläche zu bezahlen. Flächen, in denen das nicht verschmutzte Abwasser versickert, werden nicht mitgerechnet. Beträgt die bewilligte Fläche weniger als 500 m², wird kein Unterhaltsbeitrag erhoben.

⁴ Die jährlichen Unterhaltsbeiträge nach dieser Bestimmung sind nur anteilmässig geschuldet, wenn die Nutzung nicht während des ganzen Jahres erfolgt.

⁵ Anstelle der genau berechneten Unterhaltsbeiträge nach Absatz 1 bis 3 können Pauschalen erhoben werden, wenn sich das als zweckmässiger erweist. Die Pauschalen berücksichtigen die Bemessungskriterien gemäss Absatz 1 bis 3. Sie sind mit der Konzession bzw. mit der Bewilligung festzulegen.

⁶ Für weitere Nutzungen des Dorfbachs über den Gemeindegebrauch hinaus wird der Unterhaltsbeitrag im Einzelfall verfügt; die vorliegende Bestimmung ist sinngemäss anzuwenden. Zuständig dafür ist der Gemeinderat oder die Wasserkommission, je nachdem, ob die weitere Nutzung eine Konzession oder eine Bewilligung erfordert.

⁷ Liegt die Nutzung des Dorfbachs im überwiegenden öffentlichen Interesse, kann der Gemeinderat bzw. die Wasserkommission auf Unterhaltsbeiträge verzichten.

Artikel 24 Zweckbindung und Anpassung der Unterhaltsbeiträge

¹ Die Unterhaltsbeiträge sind für den Bau, den Ausbau, den Unterhalt und den Betrieb des Dorfbachs zu verwenden.

² Die Wasserkommission passt die Unterhaltsbeiträge regelmässig dem Landesindex der Konsumentenpreise an (Indexbasis: Dezember 2016 = 100 Punkte).

5. Abschnitt: Erneuerung und Übertragung

Artikel 25

¹ Auf Gesuch hin kann eine Konzession oder eine Bewilligung für Wassernutzungsanlagen erneuert oder einem oder einer Dritten übertragen werden.

² Die Übertragung einer Konzession erfordert die Zustimmung des Gemeinderats, jene einer Bewilligung die Zustimmung der Wasserkommission.

³ Für die Erneuerung einer Konzession oder einer Bewilligung gelten sinngemäss die Vorschriften zur erstmaligen Erteilung des entsprechenden Nutzungsrechts.

6. Abschnitt: **Beendigung**

Artikel 26 Beendigungsgründe

¹ Die Konzession erlischt:

- a) durch den Rückkauf;
- b) durch den Ablauf ihrer Dauer;
- c) durch den Verzicht des Konzessionärs oder der Konzessionärin;
- d) wenn der Gemeinderat die Konzession als verwirkt erklärt.

² Die entsprechenden Bestimmungen des WRG¹² sind sinngemäss anzuwenden.

³ Die Bewilligung erlischt mit deren Ablauf oder wenn die Wasserkommission sie nach den Regeln der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹³ widerruft.

Artikel 27 Heimfall

¹ Wenn sich die Gemeinde mit der Konzession das Heimfallsrecht ausbedungen hat und wenn sie dieses Recht ausübt, richtet sich der Heimfall bei der Beendigung der Konzession sinngemäss nach den entsprechenden Vorschriften des WRG¹⁴.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, den Heimfall zu erklären. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

Artikel 28 Folgen der Beendigung

¹ Endigt die Konzession durch Ablauf ohne Heimfall, durch Verzicht oder durch Verwirkung, richten sich die Folgen der Erlöschung der Konzession nach Artikel 69 WRG.

² Stattdessen kann der Gemeinderat verlangen, dass der Konzessionär oder die Konzessionärin den ursprünglichen Zustand wiederherstellt. Gleiches kann die Wasserkommission anordnen, wenn die Bewilligung endigt.

6. Kapitel: **WASSERBAU UND GEWÄSSERUNTERHALT**

Artikel 29 Verweis auf das WBG¹⁵

¹ Für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt am Dorfbach sind die Vorschriften des WBG sinngemäss anzuwenden.

² Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

¹² Art. 63 für den Rückkauf, Art. 64 für den Ablauf der Konzessionsdauer und die Verzichtserklärung, Art. 65 für die Verwirkung der Konzession

¹³ Art. 27 VRPV (RB 2.2345)

¹⁴ Art. 67 WRG

¹⁵ Art. 11 ff. WBG

Artikel 30 Ergänzende Bestimmungen

¹ Die Pflicht der Nutzungsberechtigten, die wasserbaulichen Massnahmen und den Gewässerunterhalt nach dieser Verordnung zu übernehmen, bleibt vorbehalten. Falls die Gemeinde entsprechende Kosten übernommen hat, ist das Rückgriffsrecht nach Artikel 47 WBG sinngemäss anzuwenden.

² Nutzungsberechtigte und Anstösser haben der Wasserkommission allfällige Gefahrenherde am Dorfbach zu melden. Diese leitet sie der Baudirektion weiter.

Artikel 31 Kosten

¹ Die Pflicht, die Kosten für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt zu übernehmen, richten sich nach dem WBG und nach dieser Verordnung.

² Artikel 31 WBG über die Beiträge des Verursachers ist anzuwenden.

7. Kapitel: **WASSERBAUPOLIZEI**

Artikel 32 Verweis auf das WBG ¹⁶

Für den Dorfbach sind die wasserbaupolizeilichen Vorschriften des WBG sinngemäss anzuwenden.

8. Kapitel: **VERWALTUNGSZWANG, VERWALTUNGSSTRAFEN**

Artikel 33 Verwaltungszwang

¹ Wer diese Verordnung oder darauf gestützte Erlasse oder Verfügungen verletzt, hat den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

² Sofern nicht der Kanton dazu zuständig ist, setzt die Wasserkommission der fehlbaren Person eine angemessene Frist, um die Ordnungswidrigkeit zu beheben.

³ Wird diese Frist versäumt, kann die Wasserkommission Ersatzmassnahmen auf Kosten der pflichtigen Person ergreifen. In dringenden Fällen kann sie die versäumten Arbeiten auf Kosten des oder der Pflichtigen sofort anordnen.

Artikel 34 Verwaltungsstrafe

¹ Verwaltungsstrafen richten sich nach Artikel 48 WBG ¹⁷.

² Mit dem gleichen Strafmass wie nach Artikel 48 WBG wird zudem bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

¹⁶ Art. 40 ff. WBG

¹⁷ RB 40.1211

- a) die Kontrolle durch die Wasserkommission vereitelt (Artikel 7);
- b) den Dorfbach ohne die erforderliche Konzession oder Bewilligung nutzt (Artikel 15);
- c) seine Werkanlagen entgegen den angeordneten Massnahmen nicht fristgerecht anpasst (Artikel 21 Absatz 2).

9. Kapitel: **VERWALTUNGSGEBÜHREN UND RECHTSPFLEGE**

Artikel 35 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Altdorf¹⁸.

Artikel 36 Rechtspflege

¹ Verfügungen der Wasserkommission können innert 20 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden, soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

² Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹⁹.

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 37 Übergangsrecht

¹ Wohlerworbene Rechte bleiben gewährleistet. Deren Ausübung unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung. Namentlich die Bestimmungen über die Pflichten des Nutzungsberechtigten (Artikel 20 bis 22) und jene über die Unterhaltslast und Unterhaltsbeiträge (Artikel 23 und 24) gelten auch für Inhaber wohlerworbener Rechte.

² Bestehende Nutzungsrechte sind innert einem Jahr dieser Verordnung anzupassen. Es gilt das vereinfachte Verfahren nach Artikel 5 der Gewässernutzungsverordnung (GNV)²⁰.

Artikel 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Dorfbachverordnung vom 22. Januar 1905 wird aufgehoben.

Artikel 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf
 Der Präsident: Dr. Urs Kälin
 Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum

¹⁸ Rechtsbuch Altdorf 3.24

¹⁹ RB 2.2345

²⁰ RB 40.4105

Inhaltsübersicht

1. Kapitel: ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1	Zweck
Artikel 2	Geltungsbereich
Artikel 3	Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: RECHTSNATUR UND BEGRIFFE

Artikel 4	Rechtsnatur
Artikel 5	Begriffe

3. Kapitel: ORGANISATION

Artikel 6	Gemeinderat
Artikel 7	Wasserkommission

4. Kapitel: WASSERFÜHRUNG IM DORFBACH

Artikel 8	Normale Wasserführung
Artikel 9	Verminderte Wasserführung
Artikel 10	Erhöhte Wasserführung
Artikel 11	Aufgaben der Wasserkommission
	a) bei der Wasserregulierung
Artikel 12	b) bei der Änderung der normalen Wasserführung

5. Kapitel: NUTZUNG DES DORFBACHS

1. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen

Artikel 13	Grundsatz
Artikel 14	Wasserentnahme der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee

2. Abschnitt: Konzession und Bewilligung

Artikel 15	Grundsatz
Artikel 16	Zuständigkeit und Rechtsanspruch
Artikel 17	Dauer
Artikel 18	Inhalt
Artikel 19	Verfahren

3. Abschnitt: Pflichten des Nutzungsberechtigten

Artikel 20	Im Allgemeinen
Artikel 21	Bau, Betrieb und Anpassung der Werkanlagen
Artikel 22	Duldungspflicht

4. Abschnitt: Unterhaltslast und Unterhaltsbeiträge

Artikel 23	Unterhaltslast und Unterhaltsbeiträge
Artikel 24	Zweckbindung und Anpassung der Unterhaltsbeiträge

5. Abschnitt: **Erneuerung und Übertragung**

Artikel 25

6. Abschnitt: **Beendigung**

- Artikel 26** Beendigungsgründe
Artikel 27 Heimfall
Artikel 28 Folgen der Beendigung

6. Kapitel: **WASSERBAU UND GEWÄSSERUNTERHALT**

- Artikel 29** Verweis auf das WBG
Artikel 30 Ergänzende Bestimmungen
Artikel 31 Kosten

7. Kapitel: **WASSERBAUPOLIZEI**

- Artikel 32** Verweis auf das WBG

8. Kapitel: **VERWALTUNGSZWANG, VERWALTUNGSSTRAFEN**

- Artikel 33** Verwaltungszwang
Artikel 34 Verwaltungsstrafe

9. Kapitel: **VERWALTUNGSGEBÜHREN UND RECHTSPFLEGE**

- Artikel 35** Verwaltungsgebühren
Artikel 36 Rechtspflege

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 37** Übergangsrecht
Artikel 38 Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 39 Inkrafttreten

Die wichtigsten Abkürzungen

- BGF* Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0)
BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
DBV Entwurf zur Dorfbachverordnung Altdorf
- EWA* Elektrizitätswerk Altdorf AG
GNG Gewässernutzungsgesetz (RB 40.4101)
GNV Gewässernutzungsverordnung (RB 40.4105)
GSchG Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
GSchV Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
VRPV Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345)
WBG Wasserbaugesetz (RB 40.1211)
WRG Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80)